

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

B+M Recycling GmbH
Eichenstraße 83
65933 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:

Ihr Ansprechpartner:

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum:

IV/F 42.2-100g 14.11-B+M-8-

Herr Rücker

8.6.37

3974 / 5950

stefan.ruecker@rpda.hessen.de

09. April 2018

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: B+M Recycling GmbH, Eichenstraße 83 in 65933 Frankfurt a.M.

Anlage: Sortieranlage für Bau- und Gewerbeabfälle und Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen

Projekt: Erhöhung des Emissionsgrenzwertes für Gesamt-C, Installation eines Strömungswächters, Installation eines Windsichters zur Abtrennung einer Leichtfraktion, Änderung der Ausführung von Befeuchtungseinrichtungen, zusätzliche Anlagen-Input-Schlüssel (19 12 01, Papier und Pappe sowie 19 12 04, Kunststoff und Gummi) für die Lagerung von Abfällen in Schüttgutboxen und Änderung der Maßnahmen zur Befeuchtung von Verkehrswegen

Ihr Antrag vom 18. Dezember 2017, erhalten mit Schreiben vom 19. Dezember 2017, Az.: ohne, am 20. Dezember 2017, mit Ergänzungen vom 02. Februar 2018, erhalten mit Schreiben der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 02. Februar 2018, Az.: IN, am 06. Februar 2018

Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 18. Dezember 2017 in der Fassung der Ergänzungen vom 02. Februar 2018 wird der

B+M Recycling GmbH
Eichenstraße 83
65933 Frankfurt am Main

- im folgenden Antragstellerin genannt -

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr

Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G [Änderung der Anlage - Erhöhung des Emissionsgrenzwertes für Gesamt-C, Installation eines Strömungswächters und Installation eines Windsichters zur Abtrennung einer Leichtfraktion] -, Nr. 8.11.2.4 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage - Änderung der Maßnahmen zur Befeuchtung von Verkehrswegen] -, Nr. 8.12.2 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage - zusätzlicher Anlagen-Input-Schlüssel (19 12 01, Papier und Pappe sowie 19 12 04, Kunststoff und Gummi) für die Lagerung von Abfällen in Schüttgutboxen und Änderung der Ausführung von Befeuchtungseinrichtungen] - des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)

die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

Gemarkung: Griesheim
Flur: 26
Flurstück: 14/9
Straße: Eichenstraße 83

die Sortieranlage für Bau- und Gewerbeabfälle und die Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt:

- zur Erhöhung des Emissionsgrenzwertes für Gesamt-C,
- der Installation eines Strömungswächters,
- der Installation eines Windsichters zur Abtrennung einer Leichtfraktion,
- der Änderung der Ausführung von Befeuchtungseinrichtungen,
- dem zusätzliche Anlagen-Input-Schlüssel (19 12 01, Papier und Pappe sowie 19 12 04, Kunststoff und Gummi) für die Lagerung von Abfällen in Schüttgutboxen und
- der Änderung der Maßnahmen zur Befeuchtung von Verkehrswegen.

Die Gesamtkapazität der Sortieranlage für Bau- und Gewerbeabfälle, der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen, der Anlage zur Lagerung von Abfällen in Schüttgutboxen und der Anlage zur Lagerung von Abfällen in Containern wird durch diesen Bescheid nicht geändert und beträgt weiterhin 192.000 Tonnen/Jahr.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte Anlage sind maßgeblich die Merkblätter:

BVT-Merkblatt "Integrated Pollution Prevention and Control Reference Document on Best Available Techniques for the Waste Treatments Industries, August 2006"

[Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ August 2006; [Link zum Download auf der Internetseite des UBA](#)]

III. Eingeschlossene Genehmigungen

Der Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Zugehörige Unterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

Schreiben der B+M Recycling GmbH vom 19. Dezember 2017 (1 Seite) (Anlage 1)

Formular 1/1, 1/1.4 und 1/2 (13 Seiten) (Anlage 2)

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten) nebst der dort aufgeführten Unterlagen (Anlage 3)

- Vorbemerkung (3 Seiten)
- Kurzbeschreibung (13 Seiten)
- Anhang 3.1: Grundfließbild mit Betriebseinheiten und Zusatzinformation (1 Seite)
- Anhang 3.2: Werkslageplan, Zeichnungsnr.: 041101, Maßstab 1 : 250 vom 13. November 2017 (1 Seite)
- Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten (1 Seite)
- Standort und Umgebung der Anlage (2 Seiten)
- Anhang 5.1: Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000 (1 Seite)

- Anhang 5.2: Topographische Karte, Maßstab 1 : 10.000 (1 Seite)
- Anhang 5.3: Auszug aus dem Regionalen Flächennutzungsplan 2010, Frankfurt / Rhein-Main Hauptkarte, Blatt 3 (Maßstab 1 : 50.000), hier unmaßstäblich vergrößert (2 Seiten)
- Anhang 5.4: Angaben zum Bebauungsplan „SW 24a Nr. 1“ - Elektronstraße (2 Seiten)
- Anhang 5.5: Katasterplan (Maßstab 1 : 1.000) (1 Seite)
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung (8 Seiten)
- Formular 6/1 bis 6/3 (15 Seiten)
- Anhang 6.1: Grundfließbild mit Betriebseinheiten und Zusatzinformation (1 Seite)
- Anhang 6.2: Werkslageplan, Zeichnungsnr.: 041101, vom 13. November 2017 (1 Seite)
- Anhang 6.3: BE 3: EBS-Anlage (1 Seite)
- Anhang 6.3: Verfahrensfließbild, Nr.: 06680-0031-000-001 vom 22. August 2017 (1 Seite)
- Anhang 6.3: Umbau B+M Recycling, Zeichnungsnr.: 02-2017-0000-001-000, Blatt 1 von 3, Maßstab 1 : 100 vom 23. August 2017 (1 Seite)
- Anhang 6.3: Umbau B+M Recycling, Zeichnungsnr.: 02-2017-0000-001-000, Blatt 2 von 3, Maßstab 1 : 100 vom 23. August 2017 (1 Seite)
- Anhang 6.3: Umbau B+M Recycling, Zeichnungsnr.: 02-2017-0000-001-000, Blatt 3 von 3, Maßstab 1 : 100 vom 23. August 2017 (1 Seite)
- Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten (1 Seite)
- Formular 7/1, 7/2 und 7/4 (3 Seiten)
- Anhang 7/1: In- und Outputschlüssel der einzelnen Betriebseinheiten (BE 2 bis BE 6) (8 Seiten)
- Anhang 7/2: Auszug aus dem Bescheid vom 07. März 2016 (s. Formular 1/2) (7 Seiten)
- Luftreinhaltung (8 Seiten)
- Formular 8/1 und 8/2 (6 Seiten)
- Anhang 8/1: Auszug aus dem Bescheid vom 03. Juli 2013 / Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz; hier: Seiten 33 - 41 (10 Seiten)
- Anhang 8/2: Werkslageplan mit Befeuchtungseinrichtungen (1 Seite)
- Anhang 8/2: Werkslageplan, Zeichnungsnr.: 041101, Maßstab 1 : 250 vom 13. November 2017 (1 Seite)
- Anhang 8/3: Technische Daten Wasserkanone (10 Seiten)
- Anhang 8/4: Funktionsweise und technische Daten Strömungswächter (12 Seiten)
- Abfallvermeidung, Abfallentsorgung (1 Seite)
- Formular 9/1 und 9/2 (3 Seiten)
- Abwasserentsorgung (1 Seite)
- Abfallentsorgungsanlagen (1 Seite)
- Abwärmenutzung (1 Seite)
- Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen (3 Seiten)
- Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer (1 Seite)
- Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u.a.) (1 Seite)
- Brandschutz (1 Seite)
- Anhang 16.1: Feuerwehrplan der Jungels GmbH, Stand: 03.2016 (3 Seiten)

- Anhang 16.1: Feuerwehrplan Übersichtsplan, Maßstab 1 : 745, der Jungels GmbH, Blatt 1, Stand: 03.2016 (1 Seite)
- Anhang 16.1: Wasser- und Abwasserversorgung, Maßstab ohne, der Jungels GmbH, Blatt 6, Stand: 03.2016 (1 Seite)
- Bauantrag / Bauvorlagen (1 Seite)
- Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz (1 Seite)
- Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)
- Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (1 Seite)
- Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (3 Seiten)
- Formular 22/1 (1 Seite)
- Werklageplan, Zeichnungsnr.: 041101, Maßstab ohne vom 05. Dezember 2017 (1 Seite)
- Umwelttechnische Bodenuntersuchung im Bereich der Betriebstankstelle der B+M Recycling GmbH, Eichenstraße 83 in 65933 Frankfurt a.M. der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 01. Dezember 2017 (16 Seiten)
- Lageplan Rammkernsondierung RKS 1, Zeichnungsnr.: 041102, Maßstab 1 : 200 vom 05. Dezember 2017 (1 Seite)

Schreiben der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 02. Februar 2018 (Ergänzungen zum Betrieb der Anlage, zur Luftreinhaltung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; 2 Seiten, davon 1 Seite Austauschmatrix mit folgenden Anlagen) (Anlage 4)

- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG) (2 Seiten)
- Anhang 17/1: Auszug aus dem Verordnungsentwurf über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - Bundesrat (Drucksache 144/16) vom 31. März 2017 (4 Seiten)
- Anhang 17/2: Fotodokumentation Asphalt / Betonflächen (4 Seiten)

V. Inhaltsübersicht

- I. Tenor
- II. Maßgebliche BVT-Merkblätter
- III. Eingeschlossene Genehmigungen
- IV. Zugehörige Unterlagen - Antragsunterlagen
- V. Inhaltsübersicht
- VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG
 1. Allgemeines
 2. Termine
 3. Altlasten / Bodenschutz (Ausgangszustandsbericht)
 4. Bauaufsichtliche Erfordernisse

5. Brandschutz
6. Wasserwirtschaftliche Anforderungen
7. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen
8. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen
9. Arbeitsschutz
10. Schallimmissionen
11. Bauzustandsbesichtigung, Abnahmen, Erstkontrolle

VII. Kostenfestsetzung

VIII. Begründung

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Anhang 1: Hinweise

Anhang 2: Rechts- und Verwaltungsvorschriften

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Anlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Bei Widersprüchen zwischen Angaben in früher erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten letztere. Dies gilt auch für widersprüchli-

che Angaben in den Antragsunterlagen und den Angaben in diesem Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid.

1.6

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist zur Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, Einblick in die Genehmigungsunterlagen zu nehmen und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.

2. Termine

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten und ergänzten Anlage (des Windsichters in der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen, der Installation der Befeuchtungseinrichtung und der Maßnahmen zur Befeuchtung von Verkehrswegen) ist der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52 BImSchG sowie der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn nur ein Teil der beantragten Änderungen umgesetzt wird.

2.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von 2 Jahren danach der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.3

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4

Hinweis:

Weitere Termine bzw. Fristen enthalten die Nebenbestimmungen Nr. 3, 5.2, 10.1, 10.3 und 11.

3. Altlasten / Bodenschutz (Ausgangszustandsbericht)

Nach Stilllegung der Anlage sind Untersuchungen des Untergrundes analog dem Ausgangszustandsbericht durchzuführen, um zu überprüfen, ob eine Rückführungspflicht zum Ausgangszustandsbericht besteht. Der Endzustandsbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen.

4. Bauaufsichtliche Erfordernisse

Die bauaufsichtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Bescheide gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

5. Brandschutz

5.1.

Die brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Bescheide gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

5.2

Hinweis:

Sofern sich - hinsichtlich der Aufstellung von Maschinen/Anlagen oder der anlagentechnischen Infrastruktur für die Feuerwehr - Änderungen ergeben, sind die Feuerwehrpläne entsprechend anzupassen. Geänderte Pläne sind der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main spätestens bis 8 Wochen nach Fertigstellung der Änderungen auf Datenträger (gemäß dem Merkblatt im Internet) zur Verfügung zu stellen.

6. Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Bescheide gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

7. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen

7.1

Information und Dokumentation

7.1.1

Die gemäß den Nebenbestimmungen III. Nr. 6.1 bis 6.3 ff. des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 07. Oktober 1997, Az.: V39d - 100g 14.11 - Sperzel - 1 -, zu erstellende Dokumentation (Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch) ist entsprechend zu überarbeiten und anzupassen.

7.1.2

Die Annahme und Entsorgung der in der Nebenbestimmung Nr. 7.2.1 aufgeführten Abfälle ist in der Jahresübersicht bzw. dem Verwertungsbericht zu dokumentieren, die gemäß Nebenbestimmung III. Nr. 6.5 ff. des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 07. Oktober 1997, Az.: V39d - 100g 14.11 - Sperzel - 1 -, zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt vorzulegen sind.

7.1.3

Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage und/oder eine Überfüllung der Lagerflächen bewirken, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich zu melden.

7.2

Anlagen-Input

7.2.1

In der Anlage dürfen folgende Abfallarten angenommen, zwischengelagert und sortiert/behandelt werden:

- a) Sortieranlage für Bau- und Gewerbeabfälle (BE 2):

Abfallbezeichnung:

Abfallschlüssel:

Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Verpackungen aus Holz	15 01 03
Verpackungen aus Metall	15 01 04
Verbundverpackungen	15 01 05
gemischte Verpackungen	15 01 06
Holz	17 02 01
Glas	17 02 02
Kunststoff	17 02 03
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	17 03 02
Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01
Aluminium	17 04 02
Blei	17 04 03
Zink	17 04 04
Eisen und Stahl	17 04 05
Zinn	17 04 06
gemischte Metalle	17 04 07
Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	17 04 11
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	17 06 04
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	17 09 04
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	19 12 12
Papier und Pappe	20 01 01
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 * fällt	20 01 38
Kunststoffe	20 01 39
biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01
Sperrmüll	20 03 07

Unter dem Abfallschlüssel 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt) dürfen der Sortieranlage für Bau- und Gewerbeabfälle keine Künstlichen Mineralfasern (KMF) zugeführt werden.

Unter dem Abfallschlüssel 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle) dürfen der Sortieranlage für Bau- und Gewerbeabfälle ausschließlich bei Baumaßnahmen anfallendes Wurzelwerk, Stammholz und Zweige zugeführt werden. Sonstige biologisch abbaubare Abfälle, wie z.B. Grünschnitt, Rasenschnitt und Blätter, die unter diesen Abfallschlüssel fallen, aber auch Speiseabfälle, Küchen- und Kantinenabfälle, Schlämme aus betriebseigenen Abwasserbehandlungen, für den Verzehr oder die Verarbeitung ungeeignete Stoffe und Marktabfälle, dürfen nicht angenommen werden.

Abfälle mit den Abfallschlüsseln 17 03 02 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen), 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen) und 19 12 12 [sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen], die weitgehend aus mineralischem Abfall (bestehend aus Bitumen, Boden, Sand, Betonresten, Bauschutt, Schotter, etc.) mit nicht mineralischen Fremdbestandteilen (bestehend aus Kunststoffen, Folien, Holz und Metallen) von bis zu 5 Vol.-% bestehen, sind in der Sortieranlage für Bau- und Gewerbeabfälle im Chargenbetrieb zu sortieren. Hierzu sind die o.g. Abfallfraktionen im Anlageneingang getrennt zu lagern und die Austragbox der Siebtrommel sowie der Bandüberlauf vor jedem Chargenbetrieb zu leeren und die in diesen beiden Bereichen erzeugten Fraktionen getrennt zu lagern.

b) Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (BE 3):

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04
De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	03 03 05
mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papeabfällen	03 03 07
Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	03 03 08
Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	03 03 10
Kunststoffabfälle	07 02 13
Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	09 01 08
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Verbundverpackungen	15 01 05
gemischte Verpackungen	15 01 06
Verpackungen aus Textilien	15 01 09
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	15 02 03
Kunststoffe	16 01 19
Kunststoff	17 02 03
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	17 03 02
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	17 06 04
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	17 09 04

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08* und 19 02 09* fallen	19 02 10
Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen	19 10 04
Kunststoff und Gummi	19 12 04
Textilien	19 12 08
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	19 12 10
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	19 12 12
Textilien	20 01 11
Kunststoffe	20 01 39
gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01

Unter dem Abfallschlüssel 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt) dürfen der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen keine Künstlichen Mineralfasern (KMF) zugeführt werden.

Unter dem Abfallschlüssel 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) dürfen der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die hauptsächlich aus stofflich verwertbaren Materialien wie Pappe, Papier, Kartonagen, Kunststoffe und Kunststofffolien, Metallen (Eisen und NE-Metalle), Glas sowie Styropor - aber nicht ausschließlich aus Verpackungen - bestehen, zugeführt werden. Sonstige Abfälle, die unter diesen Abfallschlüssel fallen, dürfen nicht angenommen werden.

c) Anlage zur Lagerung von Ersatzbrennstoffen (Outputlager, BE 4):

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	19 12 10
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	19 12 12

d) Anlage zur Lagerung von Abfällen in Schüttgutboxen (BE 5):

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	03 01 05
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Verpackungen aus Holz	15 01 03
Beton	17 01 01
Ziegel	17 01 02
Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	17 01 07
Holz	17 02 01
Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01
Aluminium	17 04 02
Blei	17 04 03
Zink	17 04 04
Eisen und Stahl	17 04 05

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Zinn	17 04 06
gemischte Metalle	17 04 07
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	17 05 04
Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	17 05 06
Baustoffe aus Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	17 08 02
Papier und Pappe	19 12 01
Eisenmetalle	19 12 02
Nichteisenmetalle	19 12 03
Kunststoff und Gummi	19 12 04
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	19 12 07
Mineralien (z.B. Sand, Steine)	19 12 09
Glas	20 01 02
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	20 01 38
Boden und Steine	20 02 02
Straßenkehrschutt	20 03 03

- e) Anlage zur Lagerung von Abfällen in Containern, einschließlich der Lagerung von gefährlichen Abfällen, aus Fehlwürfen resultierend, in abgedeckten Containern (BE 6):

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04
Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	03 01 05
De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	03 03 05
mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	03 03 07
Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	03 03 08
Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	03 03 10
Kunststoffabfälle	07 02 13
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02
Verpackungen aus Holz	15 01 03
Verpackungen aus Metall	15 01 04
Verbundverpackungen	15 01 05
gemischte Verpackungen	15 01 06
Verpackungen aus Textilien	15 01 09
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	15 02 03
Kunststoffe	16 01 19
Beton	17 01 01
Ziegel	17 01 02
Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	17 01 07
Holz	17 02 01
Glas	17 02 02
Kunststoff	17 02 03
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	17 03 02
Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01

<u>Abfallbezeichnung:</u>	<u>Abfallschlüssel:</u>
Aluminium	17 04 02
Blei	17 04 03
Zink	17 04 04
Eisen und Stahl	17 04 05
Zinn	17 04 06
gemischte Metalle	17 04 07
Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	17 04 11
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	17 05 04
Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	17 05 06
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (aus Fehlwurf)	17 06 03*
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	17 06 04
Baustoffe aus Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	17 08 02
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	17 09 04
brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08* und 19 02 09* fallen	19 02 10
Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03* fallen	19 10 04
Eisenmetalle	19 12 02
Nichteisenmetalle	19 12 03
Kunststoff und Gummi	19 12 04
Holz, das gefährliche Stoffe enthält (aus Fehlwurf)	19 12 06*
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	19 12 07
Textilien	19 12 08
Mineralien (z.B. Sand, Steine)	19 12 09
brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	19 12 10
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	19 12 12
Papier und Pappe	20 01 01
Glas	20 01 02
Textilien	20 01 11
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 * fällt	20 01 38
Kunststoffe	20 01 39
biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01
Boden und Steine	20 02 02
gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01
Straßenkehricht	20 03 03
Sperrmüll	20 03 07

Unter dem Abfallschlüssel 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt) dürfen der Anlage zur Lagerung von Abfällen in Containern keine Künstlichen Mineralfasern (KMF) zugeführt werden.

Unter dem Abfallschlüssel 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle) dürfen der Anlage zur Lagerung von Abfällen in Containern ausschließlich bei Baumaßnahmen anfallendes Wurzelwerk, Stammholz und Zweige zugeführt werden. Sonstige biologisch abbaubare Abfälle

le, wie z.B. Grünschnitt, Rasenschnitt und Blätter, die unter diesen Abfallschlüssel fallen, aber auch Speiseabfälle, Küchen- und Kantinenabfälle, Schlämme aus betriebseigenen Abwasserbehandlungen, für den Verzehr oder die Verarbeitung ungeeignete Stoffe und Marktabfälle, dürfen nicht angenommen werden.

Unter dem Abfallschlüssel 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) dürfen der Anlage zur Lagerung von Abfällen in Containern ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die hauptsächlich aus stofflich verwertbaren Materialien wie Pappe, Papier, Kartonagen, Kunststoffe und Kunststofffolien, Metallen (Eisen und NE-Metalle), Glas sowie Styropor - aber nicht ausschließlich aus Verpackungen - bestehen, zugeführt werden. Sonstige Abfälle, die unter diesen Abfallschlüssel fallen, dürfen nicht angenommen werden.

Die gefährlichen Abfälle sind nach dem Abfallschlüssel mit einem * gekennzeichnet.

7.2.2

Die Nebenbestimmungen III. Nr. 8.2.2 bis 8.2.5 zum Anlagen-Input des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 05. Juli 2013, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - B+M - 7 -, gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

7.2.3

Die Durchsatzleistung der Sortieranlage für Bau- und Gewerbeabfälle darf 30.000 Tonnen Abfälle pro Jahr nicht überschreiten.

Die Durchsatzleistung der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen darf 112.500 Tonnen Abfälle pro Jahr nicht überschreiten, wobei 10.000 Tonnen Abfälle pro Jahr aus der Sortieranlage für Bau- und Gewerbeabfälle stammen dürfen.

Die Durchsatzleistung der Anlage zur Lagerung von Ersatzbrennstoffen darf 112.500 Tonnen Abfälle pro Jahr nicht überschreiten, wobei diese Abfälle ausschließlich aus der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen stammen dürfen.

Die Durchsatzleistung der Anlage zur Lagerung von Abfällen in Schüttgutboxen darf 37.000 Tonnen Abfälle pro Jahr nicht überschreiten und die Anlage zur Lagerung von Abfällen in Containern, einschließlich der Lagerung von gefährlichen Abfällen, die aus Fehlwürfen, in abgedeckten Containern, resultieren, darf 20.000 Tonnen Abfälle pro Jahr nicht überschreiten. Zusätzlich dürfen die maximalen Lagerkapazitäten von Abfällen für die Sortieranlage für Bau- und Gewerbeabfälle 1.250 Tonnen, für die Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen 1.500 Tonnen und für die Anlage zur Lagerung von Ersatzbrennstoffen 1.600 Tonnen nicht überschreiten. Außerdem dürfen die maximalen Lagerkapazitäten in der Anlage zur Lagerung von Abfällen in Schüttgutboxen von Holzabfällen 700 Tonnen, von Eisenschrotten 300 Tonnen, von Nichteisenschrotten 100 Tonnen, von mineralischen Abfällen 2.200 Tonnen, von Verpackungen aus Papier und Pappe 100 Tonnen sowie von Verpackungen aus Kunststoffen 150 Tonnen nicht überschreiten. Ergänzend darf die maximale Lagerkapazität von Abfällen in der Anlage zur Lagerung von Abfällen in Containern 300 Tonnen nicht überschreiten. In der Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen, die aus Fehlwürfen, in abgedeckten Containern, resultieren, darf die Lagermenge an gefährlichen Abfällen 50 Tonnen nicht erreichen.

Der Input der Gesamtanlage darf somit insgesamt 192.000 Tonnen pro Jahr nicht überschreiten.

Die Einhaltung dieser Leistungsgrenzen ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

7.2.4

Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Mengenschwellen für Eisen- und Nichteisenschrotte nach Nr. 8.12.3.1 und für gefährliche Abfälle nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sicher und auf Dauer unterschritten werden.

Die Einhaltung der o.g. Mengenschwellen ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in geeigneter Form (Betriebstagebuch; siehe Nebenbestimmung Nr. 7.1.1) nachzuweisen.

7.3

Annahmekontrolle

7.3.1

Die Nebenbestimmungen III. Nr. 8.3 ff. zur Annahmekontrolle des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 05. Juli 2013, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - B+M - 7 -, gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

7.3.2

Hinweis

Abfallgemische allgemein

Nach der POP-Abfall-ÜberwV sind Abfälle mit einem HBCD Gehalt ≥ 1.000 mg/kg sowie < 30.000 mg/kg (die keine weiteren Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen) als nicht gefährlicher Abfall einzustufen. Für HBCD-haltige Abfälle sowie alle anderen in der Verordnung benannten nicht gefährlichen Abfälle besteht eine Nachweis- und Registerpflicht. Abfälle ab einem HBCD-Gehalt von 30.000 mg/kg sind nach der AVV als gefährlicher Abfall einzustufen und die entsprechenden Regelungen der NachwV greifen. Enthält ein Abfall < 1.000 mg/kg HBCD und weist keine weiteren Gefährlichkeitsmerkmale auf, ist der Abfall als nicht gefährlicher Abfall einzustufen und fällt auch nicht unter die POP-Abfall-ÜberwV, allerdings greift dann die GewAbfV.

7.4

Entsorgung der Abfälle

7.4.1

Die Nebenbestimmungen III. Nr. 8.4.1 bis 8.4.5.6 zur Entsorgung der Abfälle des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 05. Juli 2013, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - B+M - 7 -, gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

7.4.2

Die Nebenbestimmung III. Nr. 8.4.6 zur Entsorgung der Abfälle mit dem Abfallschlüssel 17 06 03* des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 05. Juli 2013, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - B+M - 7 -, wird gestrichen.

7.5

Die Nebenbestimmungen III. Nr. 8.5 ff. zum Anlagen-Output des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 05. Juli 2013, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - B+M - 7 -, gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

8. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen

8.1

Allgemein

8.1.1

Hinweis

Folgende Nebenbestimmungen des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 05. Juli 2013, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - B+M - 7 -, werden aufgehoben bzw. durch geänderte Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ersetzt:

- Nebenbestimmung III. Nr. 9.4.6.1 (Reinigung von Verkehrswegen) und
- Nebenbestimmung III. Nr. 9.5.2.2 (Festsetzung von Emissionswerten).

8.1.2

Die neu installierte Anlagen- und Betriebstechnik ist in die Dokumentation (Betriebstagebuch, Betriebsanweisungen, Jahresbericht, etc.) mit aufzunehmen.

8.2

Staubminderungsmaßnahmen

8.2.1

Zur Staubminderung in der Betriebseinheit BE 5 - Abfallumschlag (Schüttgutboxen) ist eine Befeuchtungsanlage (Wasserkannonen) zu installieren. Die Befeuchtungsanlage ist bei Umschlags- und Verladetätigkeiten von staubenden Abfällen bei trockener Witterung einzusetzen.

Bei nassen Witterungsverhältnissen und bei Frost kann auf die Befeuchtung verzichtet werden. Bei starken Winden ist auf Umschlagstätigkeiten von staubenden Abfällen zu verzichten.

8.2.2

Reinigung von Verkehrswegen

Die Nebenbestimmung III. Nr. 9.4.6.1 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 05. Juli 2013, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - B+M - 7 -, wird ergänzt:

Die bereits installierten Sektionalregner zur Befeuchtung der innerbetrieblichen Verkehrsfläche werden um weitere Sektionalregner ergänzt.

8.2.3

Absauganlage der EBS-Anlage

8.2.3.1

Zur kontinuierlichen Überwachung des Abgasvolumenstromes ist ein Strömungswächter zu installieren.

Die Unterschreitung des Abgasvolumenstromes < 10 m/s muss durch eine elektrisch angesteuerte Lichtsignalanlage neben dem Zerkleinerer angezeigt werden.

8.2.3.2

Die Absauganlage darf bei einem Volumenstrom < 7 m/s nicht mehr betrieben werden. Die Aktivitäten in der EBS-Anlage und EBS-Lagerhalle sind einzustellen.

8.2.3.3

Die Absauganlage (z.B. Filter, Rohre, Anschlüsse) ist regelmäßig zu reinigen.

8.2.3.4

Es ist sicherzustellen, dass die Leistung der Absauganlage durch den zusätzlichen Anschluss des Windsichters nicht beeinträchtigt wird.

8.2.3.5

Der Strömungswächter ist nach Herstellerangaben zu warten. Die zugehörige Lichtsignalanlage in der Halle ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und beides zu dokumentieren.

8.2.4

Betrieb des Windsichters

Der Windsichter ist an die Absauganlage anzuschließen. Ein Betrieb ohne den Anschluss an die Absauganlage ist nicht zulässig.

8.2.5

Die regelmäßigen Belehrungen für das Bedienpersonal zur Einhaltung des Immissionsschutzes sind um die neue Anlagentechnik und Minderungsmaßnahmen zu ergänzen.

8.3

Festsetzung von Emissionswerten

Die Nebenbestimmungen III. Nr. 9.5.2.2 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 05. Juli 2013, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - B+M - 7 -, wird geändert:

Emissionswerte der Abluft der EBS-Anlage

Die Emissionen an organischen Stoffen in der Abluft der EBS-Anlage dürfen die Massenkonzentration von 50 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

8.4

Betriebsweise der EBS-Anlage

8.4.1

Als weiteren Cges-Minderungsmaßnahme ist in der EBS-Anlage (Be3 und BE4) das Prinzip „First-in, first serve“ anzuwenden. Das Inputmaterial muss, abhängig von seiner Lagerzeit, verarbeitet werden.

8.4.2

Die Lagerzeit des Inputmaterials ist so gering wie möglich zu halten.

Sollte betriebsbedingt Inputmaterial nicht zeitnah verarbeitet werden können, so ist dies mit neuem Inputmaterial zu mischen.

9. Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Bescheide gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung der Anlage.

10. Schallimmissionen

10.1

Vor der Aufnahme des Nachtbetriebes der BE3 ist die Anlage (hier insbesondere die Entstaubungsanlage) schalltechnisch so zu ertüchtigen, dass der gemäß dem Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 05. Juli 2013, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - B+M - 7 -, festgesetzte Immissionsrichtwertanteil von 39 dB(A) in Bereich der Wohnbebauung in der Ahornstraße 107 nachts eingehalten wird. Die Wirksamkeit der schalltechnischen Ertüchtigungsmaßnahmen ist durch eine Geräuschmessung nachzuweisen. Die Messung ist von einer nach § 29b bekanntgemachten Messstelle durchführen zu lassen.

10.2

Art, Umfang und die anzuwendenden Verfahren der Messung sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 abzustimmen.

10.3

Die Geräuschimmissionsmessungen bzw. die Emissionsmessungen zur Bestimmung der Schallleistungspegel der Anlagen sowie die Berechnungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind in einem Bericht darzustellen. Der Bericht muss den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

Zwei Ausfertigungen des Berichts sind spätestens 2 Monate nach erfolgter Messung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 zu übersenden.

11. Bauzustandsbesichtigung, Abnahmen, Erstkontrolle

Nach Inbetriebnahme hat eine Erstkontrolle der fertiggestellten geänderten und ergänzten Anlage durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2, und den zuständigen Fachdezernaten und Fachbehörden im Hinblick auf die Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Genehmigung zu erfolgen.

VII. Kostenfestsetzung

1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr wird festgesetzt auf: 7.200,00 EUR.

2. Auslagen

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind in der Verwaltungsgebühr enthalten.

3. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von 7.200,00 EUR, in Worten: Siebentausendzweihundert Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt, bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, Swift Code (BIC-Code) HELADEFXXX, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der **Referenznummer 42205371800216**.

Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G [Änderung der Anlage - Erhöhung des Emissionsgrenzwertes für Gesamt-C, Installation eines Strömungswächters und Installation eines Windsichters zur Abtrennung einer Leichtfraktion] -, Nr. 8.11.2.4 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage - Änderung der Maßnahmen zur Befeuchtung von Verkehrswegen] -, Nr. 8.12.2 - Verfahrensart V [Änderung der Anlage - zusätzlicher Anlagen-Input-Schlüssel (19 12 01, Papier

und Pappe sowie 19 12 04, Kunststoff und Gummi) für die Lagerung von Abfällen in Schüttgutboxen und Änderung der Ausführung von Befeuchtungseinrichtungen] - des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) einer Genehmigung. Zuständige Behörde dafür ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz. Ergänzend handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Verfahrensablauf

Die B+M Recycling GmbH hat am 18. Dezember 2017, eingegangen mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 am 20. Dezember 2017, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG, in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG eingereicht. Der Antrag wurde am 02. Februar 2018, erhalten mit Schreiben der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 02. Februar 2018, Az.: IN, am 06. Februar 2018 ergänzt (siehe Abschnitt IV.).

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Aufgrund der Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte einem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, dass von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden soll, stattgegeben werden, da zum Einen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG aufgrund der vorliegenden Informationen nicht zu erwarten sind und zum Anderen die Änderung und Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen innerhalb der Halle vorgenommen wird, wobei die genehmigte Kapazität der Gesamtanlage und der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (Jahres- und Lagermengen) beibehalten werden.

Anlagenbeschreibung

Der Container Service Thorsten Sperzel GmbH wurde mit Bescheid vom 06. März 1995 die befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bau- und Gewerbeabfallsortieranlage erteilt. Ergänzend wurde mit der Änderungsgenehmigung vom 13. Mai 1997 die Genehmigung zum unbefristeten Weiterbetrieb der Sortieranlage sowie mit Änderungsgenehmigungsbescheid vom 07. Oktober 1997 eine Verlängerung der Betriebszeit, eine Kapazitätserhöhung, der Einbau einer Teilstromentstaubungsanlage, die Einrichtung von 10 Containerstellplätzen sowie der Einsatz eines mobilen Holzshredders und eines mobilen Rollpackers zugelassen. Eine Erweiterung der Anlagenkapazität von 104.000 Tonnen auf 124.000 Tonnen pro Jahr, durch die zusätzliche Lagerung sowie den zusätzlichen Umschlag von Abfällen, wurde mit Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 07. August

2003 genehmigt. Ferner wurden mit Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 29. Juli 2004 die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen und die damit verbundene Verlagerung des Holz- und Schrottlagerplatzes, die Errichtung einer Hofüberdachung einschließlich der Verlagerung des Lagerplatzes für Bauschutt, Papier und Kartonage sowie der Einsatz eines Leichtstoffabscheiders und die Errichtung von zwei freistehenden Kaminanlagen zugelassen. Ergänzend wurde mit den Entscheidungen vom 19. Mai und 16. Juni 2008 der Ersatz von Teilen der Gewerbe- und Bauabfallsortieranlage durch den Austausch von Einzelaggregaten im Bereich der Aufgabe, Steigleitung, Metallabscheidung und Absiebung sowie die Erweiterung des Anlageninputs der Gewerbe- und Bauabfallsortieranlage um den Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll) bei unveränderter Gesamtdurchsatzmenge der Anlage genehmigt.

Ferner wurde mit Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 08. März 2010 der Neubau einer Halle für die Verlagerung des Bauschuttannahmebereiches, der Neubau einer Hofüberdachung für die Zwischenlagerung des Bauschutts während der Bauphasen, das Versetzen des Trafos unter Leistungserhöhung, die Errichtung und der Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Mittelkalorik, das Versetzen der Schwimm-Sink-Anlage (ohne Nassteil), die Errichtung und der Betrieb von Luftwandanlagen an den Toren der Bau- und Gewerbeabfallsortieranlage und der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen und die Erhöhung der Lagerkapazität für anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 06 03*), und Holz, das gefährliche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 19 12 06*), zugelassen.

Zusätzlich wurde mit Schreiben der B+M Recycling GmbH vom 21. Juni 2012 der Betreiberwechsel bei der Abfallentsorgungsanlage der Container Service Thorsten Sperzel GmbH zum 18. Juni 2012 mitgeteilt.

Ferner wurde der B+M Recycling GmbH mit dem Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 05. Juli 2013 der Einbau von zwei neuen LKW-Waagen, die Neukonzeption einer Sortieranlage für Bau- und Gewerbeabfälle und eines Umschlagbereiches für vorsortierte Baustellenabfälle in der Schleppdachhalle mit südlichem Anbau, die Neukonzeption einer Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen in der nordwestlichen Halle, die Nutzung der südwestlichen Halle als Austragsbereich/Outputlager der erzeugten Ersatzbrennstoffe, die Verlagerung der bisher überdachten Umschlagbox vom nördlichen in den südlichen Teil des Betriebsgeländes und der Tankanlage in den südlichen Teil des Betriebsgeländes (neben die Ausfahrt), die Neustrukturierung der Abstellflächen für Fahrzeuge und Container sowie den Umbau und die Modernisierung der Sozial- und Büroräume genehmigt.

Abschließend wurde mit den Entscheidungen vom 25. September 2013 die Änderung des Brandschutzkonzeptes, vom 28. Oktober 2014 die Änderung der Zufahrt in die Betriebseinfahrt 3, den Einbau eines neuen Rolltores und das Versetzen der Luftschleieranlage sowie die Ergänzung der Input-Abfallschlüssel um 09 01 08 in der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen, vom 20. Januar 2015 die Optimierung der EBS-Aufbereitungsanlage (BE3), die Förderung der Grobfraktion (> 150 mm) mittels Gurtförderers in die Outputhalle BE4, die Lagerung der ÜK-Fraktion in der BE4 und der Einbau eines Schalldämpfers in die Abluftanlage der BE3/4 und vom 07. März 2016 der Einbau einer automatischen Löscheinrichtung und der Umbau einer halbautomatischen Sprühwasserlöschanlage zu einer vollautomatischen Sprühwas-

serlöschanlage, die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes und die Änderung der internen Mengenverteilung zwischen BE2 und BE3 genehmigt.

Die B+M Recycling GmbH beabsichtigt nun eine Änderung der bestehenden Sortieranlage für Bau- und Gewerbeabfälle, der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen, der Anlage zur Lagerung von Abfällen in Schüttgutboxen und der Anlage zur Lagerung von Abfällen in Containern durch die im Tenor genannten Maßnahmen. Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung des Emissionsgrenzwertes für Gesamt-C, die Installation eines Strömungswächters, die Installation eines Windsichters zur Abtrennung einer Leichtfraktion, die Änderung der Ausführung von Befeuchtungseinrichtungen, der zusätzliche Anlagen-Input-Schlüssel (19 12 01, Papier und Pappe sowie 19 12 04, Kunststoff und Gummi) für die Lagerung von Abfällen in Schüttgutboxen und die Änderung der Maßnahmen zur Befeuchtung von Verkehrswegen.

Die Gesamtkapazität der Sortieranlage für Bau- und Gewerbeabfälle, der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen, der Anlage zur Lagerung von Abfällen in Schüttgutboxen und der Anlage zur Lagerung von Abfällen in Containern wird durch diesen Bescheid nicht geändert und beträgt weiterhin 192.000 Tonnen/Jahr.

Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), beteiligt:

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 - hinsichtlich des Lärmschutzes,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.1 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - hinsichtlich des Ausgangszustandsberichtes,
- die Untere Wasserbehörde der Stadt Frankfurt am Main - hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsichtsbehörde, Branddirektion, Stadtentwässerung, Stadtgesundheitsamt, Umweltamt, Straßenverkehrsamt) - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - hinsichtlich der Altlastenproblematik und

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 - hinsichtlich der abfallrechtlichen Stoffstromüberwachung und des Immissionsschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter anderem folgendes festzuhalten:

- Immissionsschutz (Luftreinhaltung)

Die in Abschnitt VI. unter Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen aufgeführten Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Nebenbestimmungen Nr. 8.2.1 und 8.2.2 (Staubminderungsmaßnahmen)

Die Nebenbestimmungen Nr. 8.2.1 und 8.2.2 sind Ergänzungen zu der Nebenbestimmung III. Nr. 9.4.6 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 05. Juli 2013, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - B+M - 7 -. In den dazugehörigen Antragsunterlagen wurden Berechnungssysteme zum Staubniederschlagung an den Umschlagsboxen BE5 und für die Verkehrswege beschrieben. Die Wasserkanonen ersetzen am Umschlagsplatz BE5 das Berechnungssystem (Sektionalregner). Entlang des innerbetrieblichen Verkehrsweges (Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen sowie Sortieranlage für Bau- und Gewerbeabfälle) werden zusätzliche Regner installiert.

Nebenbestimmung Nr. 8.2.3.1 (Strömungswächter)

Der Strömungswächter dient zur kontinuierlichen Überwachung des Abluftvolumenstromes. Nur durch einen Volumenstrom $> 7 \text{ m/s}$ ist die Einhaltung der Werte aus der vorgelegten Immissionsprognose aus dem Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 05. Juli 2013, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - B+M - 7 -, zu gewährleisten.

Nebenbestimmung Nr. 8.3 (Erhöhung von Cges)

Abweichend zur Nr 5.4.8.11.2 der TA Luft - Anlage zur sonstigen Behandlung von Abfällen - wird der Emissionswert von 20 mg/m^3 auf 50 mg/m^3 erhöht. Dies entspricht dem Grenzwert von Cges der Nr. 5.2.5 der TA Luft - 5.2 Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung).

Bei der Messung von Bioaerosolen, Staub, Chlorwasserstoff, Cges und Geruchsemissionen durch den SGS-TÜV Saar GmbH und der SGS-RUK GmbH am 21. Januar 2014 ergaben sich bei allen Stoffen Überschreitungen der Grenzwerte. Die darauf beauftragten Analysen der Abluft aus der Betriebshalle ergaben, dass die organische Fracht in der Abluft sich im Wesentlichen aus leichtflüchtigen, organischen Kohlenwasserstoffen zusammensetzt. Der Einsatz eines sauren Wäschers am 12. November 2015 ergab keine wesentliche Reduzierung des Cges Wertes. Die Anhebung des Volumenstromes der Abluftanlage führte bei einer weiteren Messung am 22. November 2016 durch den TÜV zur Einhaltung der Grenzwerte für Geruch, Staub, HCl. Der Wert für Cges lag weiterhin über dem Grenzwert. Der Einsatz von weiteren technischen Maßnahmen, wie eine thermische Nachverbrennung oder ein Aktivkohlefilter, wird aufgrund der hohen Investitionskosten von Behördenseite als unverhältnismäßig angesehen. Eine Anhebung des Cges-Wertes auf 50 mg/m^3 , die den Grenzwerten für die Allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung aus der TA Luft Nr. 5.2.5 entspricht, wurde von der Antragstellerin vorgeschlagen. Zusammen mit einer gerin-

gen Lagerzeit des Inputmaterials, Einbau eines Strömungswächters und Reinigung der Abluftanlage wird von der Einhaltung dieses Grenzwertes ausgegangen.

Nebenbestimmung Nr. 8.4 (Betriebsweise EBS-Anlage)

Die Betriebsweise „first-in, first serve“ verhindert, dass Inputmaterial länger lagert und erst dann verarbeitet wird. Es hat sich bei den Probemessungen gezeigt, dass länger gelagertes Inputmaterial zu einer Erhöhung der Cges-Werte führt (Analysen der UEG vom 16. Juni 20104). Somit ist die Lagerzeit so kurz wie möglich zu halten und länger lagerndes Material zuerst zu verarbeiten bzw. mit neuem Material zu mischen.

Ergänzend hierzu teilte das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu dem vorliegenden Antrag aus lufthygienischer Sicht folgendes mit:

Das zur Beurteilung der lufthygienischen Auswirkungen maßgebliche Kapitel 8 der Antragsunterlagen enthält eine Beschreibung der Auswirkungen auf die Emissionssituation. Die Maßnahmen wie Befeuchtungseinrichtungen oder Installation eines Strömungswächters dienen vor allem dem Immissionsschutz. Die Antragstellerin beantragt zudem die Festschreibung des Emissionsgrenzwertes für Gesamt-C auf 50 mg/m³. Die Unterlagen nehmen Bezug auf die vorangegangenen Untersuchungen zur Abluftqualität. In den vorausgegangenen Versuchen mit unterschiedlichen Ansätzen zur Abluftreinigung unter Beteiligung der HLNUG wurde deutlich, dass eine Festlegung auf 50 mg Cges/m³ plausibel und nachvollziehbar ist. Unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Betriebes und der im Antrag aufgeführten Annahmen ergibt sich aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einschränkung der Genehmigungsfähigkeit.

▪ Lärm:

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der angezeigten Änderungen, betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom März 2017 zur TA Lärm sind im Falle einer Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten.

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung tagsüber nicht mit erheblich höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind nicht zu erwarten.

Die Ertüchtigung der Entstaubung und die Anordnung der Messung der Schallimmissionen durch eine nach § 29b anerkannte Messstelle vor Aufnahme des Nachtbetriebes der BE 3 ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwertanteile von 39 dB(A) nachts am maßgeblichen Immissionsort Ahornstr. 107 eingehalten werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

▪ Baurecht

Da keine baulichen Maßnahmen beantragt wurden, erfolgte keine Prüfung in bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Hinsicht.

▪ Brandschutz

Gemäß § 45 HBO können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt werden. Die aufgeführten brandschutztechnischen Nebenbestimmungen werden auf Grundlage des § 45 HBO erhoben.

▪ Wasserwirtschaft

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Ausführungen der Antragsstellerin sind korrekt, dass feste Abfälle als feste Gemische im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr.8 AwSV eingestuft und damit als allgemein wassergefährdend gelten und nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft werden. Gemäß § 39 Abs. 11 der AwSV werden für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 3 Abs. 2 keine Gefährdungsstufen zugeordnet. Insofern sind keine weiteren wasserrechtlichen Anforderungen zu stellen.

Gemäß den nun vorgelegten Unterlagen sind die Umschlags- und Lagerflächen sowie die Verkehrs-/Fahrflächen in Straßenbauqualität für Schwerlastverkehr in Asphalt- und Betonbauweise ausgeführt. Damit sind die Vorgaben einer basalen Abdichtung gemäß § 29 der AwSV erfüllt.

Abwasser

Die Entwässerung wurde nun vollständig erläutert. Da der Einsatz der Befeuchtungseinrichtungen nur bei trockener Witterung erfolgt und die Abflussmengen sehr gering sind, hat der Betrieb der Befeuchtungseinrichtungen laut Gutachter keine Auswirkungen auf die vorhandene Leistungsfähigkeit des Entwässerungssystems. Es sind keine weiteren wasserrechtlichen Anforderungen zu stellen.

▪ Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht (AZB)

Aus dem Antrag sind keine Bodeneingriffe ersichtlich. Der Betriebsstandort befindet sich auf einer festgestellten Altlast (ehemaliger Gaswerkstandort Griesheim). Der Gaswerkstandort ist teilweise saniert. Bei den von der Container Service Thorsten Sperzel GmbH durchgeführten Baumaßnahmen ist kontaminiertes Auffüllmaterial im Untergrund verblieben. Im Grundwasser liegt eine erhebliche Cyanid-Belastung vor, die weiter untersucht werden muss. Daher wurde in der Nebenbestimmung III. Nr. 3.3 des Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheides vom 05. Juli 2013, Az.: IV/F 42.2 - 100g 14.11 - B+M - 7 -, festgelegt, dass es zu gewährleisten ist, dass durch die beantragte Maßnahme die vorhandenen Grundwassermessstellen erhalten bleiben. Die Durchführung weiterer Untersuchungen darf nicht behindert noch gänzlich unmöglich gemacht werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage [Nr. 8.11.2.3 (G/E), Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV], daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Den Antragsunterlagen liegt der geforderte Ausgangszustandsbericht (Kapitel 22) bei. Der AZB entspricht in etwa den Vorgaben der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser. Die Bodenuntersuchung wurde im Vorfeld mit dem Regie-

rungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 abgestimmt. Vorbelastungen durch MKW sind nicht nachgewiesen worden. Es ist aber anzumerken, dass die Bodenuntersuchung im Randbereich der AZB-Fläche durchgeführt wurde, da sonst die bereits fertig gestellte flüssigkeitsdichte Oberflächenversiegelung der Tankstelle hätte durchörtert werden müssen. Die Untersuchungsergebnisse geben aktuell keinen Anlass für weiterführende Maßnahmen. Gemäß der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser soll der AZB auch eine Aussage zu der Erforderlichkeit neuer Messungen enthalten. In dem vorgelegten Bericht ist hierzu keine Aussage enthalten. Aus fachtechnischer Sicht ist die Untersuchung von Bodenproben in wiederkehrenden Abständen in den bestehenden Anlagen nicht zielführend. Unter der Nebenbestimmung Nr. 3 wurde weiterhin eine Anforderung aufgenommen, die sicherstellt, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind. Insofern genügt der AZB den geforderten Ansprüchen, so dass gegen die Freigabe der Inbetriebnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.

▪ Arbeitsschutz

Den eingereichten Unterlagen konnte entnommen werden, dass bereits im Vorfeld kontrolliert wurde, ob die Gefährdungsbeurteilung in der jetzigen Form noch anwendbar ist oder eine Änderung vorgenommen werden muss. Da kein Änderungsbedarf nach Aussage der Antragstellerin besteht und sich somit kein Handlungsbedarf daraus ergibt, bestehen behördlicherseits keine Einwände.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Sicherheitsleistung

Bei Abfallentsorgungsanlagen soll im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden. Da mit der Änderung der bereits genehmigten Annahmelleistung von bisher 192.000 t/a keine Erhöhung der Menge der im Normalbetrieb maximal in der Anlage lagernden Abfälle mit 8.200 Tonnen (davon weniger als 50 Tonnen gefährlicher Abfälle) - bestehend aus 1.250 Tonnen in der Sortieranlage für Bau- und Gewerbeabfälle, 1.500 Tonnen in der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen und 1.600 Tonnen in der Anlage zur Lagerung von Ersatzbrennstoffen sowie 700 Tonnen Holzabfällen, 300 Tonnen Eisenschrotten, 100 Tonnen Nichteisenschrotten, 2.200 Tonnen mineralischen Abfällen, 100 Tonnen Verpackungen aus Papier und Pappe und 150 Tonnen Verpackungen aus Kunststoffen in der Anlage zur Lagerung von Abfällen in Schüttgutboxen sowie 300 Tonnen in der Anlage zur Lagerung von Abfällen in Containern, in der bereits „weniger“ als 50 Tonnen an gefährlichen Abfällen ent-

halten sind - verbunden ist, ist die vorliegende Sicherheitsleistung von 358.000,00 EUR für die Anlage ausreichend.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen der o.g. Behörden haben ergeben, dass die v.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt VI. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hiermit genehmigte Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich im Übrigen auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz, im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Merkblatt (BREF) über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen, in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in den VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, der umweltverträglichen Abfallentsorgung, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12, 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die B+M Recycling GmbH hat mit ihrem Antrag die Amtshandlung veranlasst und ist somit Kostenschuldnerin i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

Die Verwaltungsgebühr beträgt nach Abschnitt 15 Nr. 15111 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) 2,0 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (360.000,00 EUR), mindestens jedoch 2.000,00 EUR, und somit 7.200,00 EUR.

Da in Genehmigungsverfahren nach BlmSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen miteinschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Kassel
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rücker

1.

Die Anlage darf in ihrer wesentlich geänderten Form erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

2.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 BlmSchG), erforderlich sein können.

3.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG).

4.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BlmSchG).

5.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BlmSchG).

6.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).

7.

Auf den Abschnitt „Straftaten gegen die Umwelt“ des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

8.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen werden oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

9.

Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren. Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Änderungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind. Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens ein Mal jährlich zu wiederholen.

10.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Lärmschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1;
- des Arbeitsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.1;
- des Ausgangszustandsberichtes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4;
- der Wasserwirtschaft - die Untere Wasserbehörde der Stadt Frankfurt am Main;
- bau- und planungsrechtlicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen - der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Bauaufsichtsbehörde, Branddirektion, Stadtentwässerung, Stadtgesundheitsamt, Umweltamt, Straßenverkehrsamt);
- der Altlastenproblematik - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5;
- der Abfallentsorgung und des Immissionsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2.

Anhang 2: Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVw KostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	11.12.2017 (GVBl. I S. 402, 408)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung)	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 638)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
ASR	Arbeitsstättenregeln (bis 2010 Arbeitsstättenrichtlinien) = Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur ArbStättV, veröffentlicht u.a. auf der Webseite der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (GVBl. I S. 905)	
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42, 45)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044)	07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
22. BImSchV	Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft	04.06.2007 (BGBl. I S. 1006)	

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 638)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2837)
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN), veröffentlicht im Beuth Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin (www.beuth.de)		
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
GewO	Gewerbeordnung	22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	17.10.2017 (BGBl. I S. 3562)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. I S. 80)	17.12.2015 (GVBl. I S. 636)
HBO	Hessische Bauordnung	15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	15.12.2016 (GVBl. I S. 294, 295)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	17.12.2015 (GVBl. I S. 607, 609)
HPPVO	Hessische Prüfberechtigten- und Prüf-sachverständigenverordnung	18.12.2006 (GVBl. I S. 745)	24.11.2015 (GVBl. S. 546)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622, 623)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.09.2015 (GVBl. I S. 338)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz	26.11.2014 (BGBl. I S. 331)	
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	27.08.2017 (BGBl. I S. 3295, 3297)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
StGB	Strafgesetzbuch	13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	30.10.2017 (BGBl. I S. 3618)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S. 509)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.12.2017 (GVBl. S. 402)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)